

# **Satzung der Stadt Hagenow nach § 142 Absatz 1 und 3 BauGB über die förmliche Festlegung des „Erweiterungsgebietes zum Sanierungsgebiet Zentrum“**

1. Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung M-V (GVOBl. M-V S. 249) und der §§ 142 und 246 a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Regelung des Planungsverfahrens für Magnetschwebebahnen vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3486), hat die Stadtvertretersitzung der Stadt Hagenow in ihrer Sitzung vom 22. Juni 1995 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Festlegung des Sanierungsgebietes**

Im nachfolgend näher bezeichneten Gebiet liegen städtebauliche Mißstände vor. Dieses soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden. Das insgesamt ca. 1,9 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Erweiterungsgebiet zum Sanierungsgebiet Zentrum“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan im Maßstab 1 : 1000 durch eine schwarz gepunktete Linie gekennzeichneten vom übrigen Sanierungsgebiet „Zentrum“ abgegrenzte Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und ist als Anlage beigelegt

## **§ 2**

### **Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB durchgeführt.

## **§ 3**

Diese Satzung wird gemäß § 143 Absatz 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

2. Die Satzung ist gemäß § 143 Absatz 1 in Verbindung mit § 246 a Absatz 1

---

Satz 1 Nr. 4 BauGB mit Erlass des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 22.12.1995 genehmigt worden.

Die Sanierungssatzung und die Erteilung der Genehmigung werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht. Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres -Mängel der Abwägung innerhalb von sieben Jahren- seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hagenow geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

3. Gemäß § 143 Absatz 2 BauGB wird auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB (u. a. Ausgleichsbetragserhebung) besonders hingewiesen.
4. Darüber hinaus bedürfen gemäß § 144 Absatz 1 und 2 BauGB für die im Satzungsgebiet gelegenen Grundstücke nachstehend aufgeführte Vorhaben und Rechtsvorgänge der schriftlichen Genehmigung der Stadt Hagenow:
  1. Die in § 14 Absatz 1 BauGB bezeichneten Vorhaben und sonstigen Maßnahmen (§ 144 Absatz 1 Nr. 1)
  2. Die Teilung eines Grundstückes (§ 144 Absatz 21 Nr. 2)
  3. Vereinbarungen, durch die ein schuldrechtliches Vertragsverhältnis über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteils auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr eingegangen oder verlängert wird (§ 144 Absatz 1 Nr. 3)
  4. Die rechtsgeschäftliche Veräußerung eines Erbbaurechts (§ 144 Absatz 2 Nr. 1)
  5. Die Bestellung eines das Grundstück belastenden Rechts, dieses gilt nicht für die Bestellung eines Rechts, das mit der Durchführung von Baumaßnahmen im Sinne des § 148 Absatz 2 im Zusammenhang steht (§ 144 Absatz 2 Nr. 2)
  6. Ein schuldrechtlicher Vertrag, durch den die Verpflichtung zu einem in Nr. 1 oder 2 genannten Rechtsgeschäfte begründet wird; ist der schuldrechtliche Vertrag genehmigt worden, gilt auch das in Ausführung dieses Vertrages vorgenommene dingliche Rechtsgeschäft als genehmigt (§ 144 Absatz 2 Nr. 3)

5. Die Stadt Hagenow wird das Grundbuchamt gemäß § 143 Absatz 4 BauGB ersuchen, den Sanierungsvermerk in Abteilung II der Grundbücher der im Satzungsgebiet belegenen Grundstücke einzutragen.

6. Die vorgenannten Paragraphen können während der Dienstzeiten,

Dienstag            von 09.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr  
Donnerstag        von 09.00 bis 12.00 Uhr

von jedermann bei der Stadt Hagenow, Bauverwaltungsamt Zimmer 108, Lange Straße 28 - 32, 19230 Hagenow, eingesehen werden. Während dieser Zeit kann auch der in § 1 Satz 3 der Sanierungssatzung genannte und anliegend abgedruckte Plan im Original eingesehen werden.

Stadt Hagenow  
Der Bürgermeister  
(K a t l u n)

Hagenow, den  
19.10.1995

(veröffentlicht in Hagenower Blätter am 29.02.1996)